

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 28. März 2018

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau
BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, ~~Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna,~~
~~Herr WEISHAUPT Klaus,~~ Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, Herr HALMES
Tobias, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, ~~Frau KLAUSER Elisabeth,~~ Frau ARIMONT-
BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON
Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DEN-TANDT Lydia,~~ Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern,
die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Erneuerung des Weges "Keppelborn" mit Verlegung einer Kanalisation und Bau eines Bürgersteigs in Wallerode. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 36 und Artikel 81, § 2, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 15.03.2018;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 816.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite zum gegebenen Zeitpunkt in den Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith eingetragen werden und der Artikel 421007/733-60 (Honorare) gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung 2018 angepasst werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Weges "Keppelborn" in Wallerode.

Artikel 2: Die unter Artikel 1 angeführten Arbeiten werden auf 816.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden zum gegebenen Zeitpunkt in den Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith eingetragen, der Artikel 421007/733-60 (Honorare) wird gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung 2018 angepasst werden.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

2. Bauhof der Gemeinde. Ankauf von verschiedenen Maschinen und Geräten. Genehmigung

des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 38, § 1, 1., f);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 11, Absatz 1, 2° und Artikel 90, Absatz 1, 1°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 15.03.2018;

In Anbetracht dessen, dass verschiedene Aufträge erteilt werden sollen, welche die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhalten;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen auf insgesamt 161.970,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können (siehe detaillierte Liste der Ankäufe in der Anlage);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2018 unter den Artikeln 421/744-51, 421001/744-51, 421/742-53 und 640001/744-51 eingetragen sind und gegebenenfalls anlässlich der nächsten Haushaltsplanänderung 2018 angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Ankäufe und Lieferungen beinhaltet: Ankauf von verschiedenen Maschinen und Geräten für den Bauhof der Gemeinde gemäß beigefügter Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Maschinen und Geräte wird insgesamt festgelegt auf 161.970,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2018 unter den Artikeln 421/744-51, 421001/744-51, 421/742-53 und 640001/744-51 eingetragen und werden gegebenenfalls anlässlich der nächsten Haushaltsplanänderung 2018 angepasst.

Artikel 4: Die unter Artikel 1 angeführten Aufträge werden im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

3. Bauhof der Gemeinde. Ankauf eines geschlossenen Kleintransporters und eines Kleintransporters mit Kipper (neu oder neuwertig). Genehmigung des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 38, § 1, 1., f);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 11, Absatz 1, 2° und Artikel 90, Absatz 1, 1°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 15.03.2018;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter

Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 40.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2018 unter den Artikel 421002/743-52 und 421003/743-52 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines geschlossenen Kleintransporters und eines Kleintransporters mit Kipper (neu oder neuwertig) für den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 40.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2018 und den Artikeln 421002/743-52 und 421003/743-52 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung oder über Rahmenverträge (Ankaufszentrale) der Wallonischen Region vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Das Fahrzeug (Kleintransporter) der Marke Renault Master, Baujahr 1999 (Kennzeichen TKS424), zu deklassieren und zum Verkauf freizugeben.

4. Bauhof der Gemeinde. Ankauf eines Dienstfahrzeuges für die neue Bauleiterin (neu oder neuwertig). Genehmigung des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 38, § 1, 1., f);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 11, Absatz 1, 2° und Artikel 90, Absatz 1, 1°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 22.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2018 unter Artikel 421/743-52 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Dienstfahrzeuges für die neue Bauleiterin (neu oder neuwertig).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 22.500,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2018 unter Artikel 421/743-52 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird entweder im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung oder über Rahmenverträge (Ankaufszentrale) der Wallonischen Region

vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

5. Bauhof der Gemeinde. Ankauf eines Fahrzeuges zum Zweck der Unkrautvertilgung auf Wegen und Bürgersteigen. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 22. Februar 2017 über den Ankauf von verschiedenen Maschinen und Geräten für den Bauhof der Gemeinde;

In Erwägung, dass in diesem Zusammenhang der Ankauf eines kleinen Traktors mit Wildkrautbürste zum Schätzbetrag von 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen) vorgesehen war;

In Erwägung, dass ein Gerät angeschafft werden soll, das einerseits vielseitig einsetzbar ist, über die notwendige Zulassung zur Nutzung auf öffentlichen Wegen verfügt und außerdem mit dem erforderlichen Zubehör ausgestattet ist beziehungsweise in Zukunft ausgestattet werden kann, um einerseits die Unkrautbekämpfung infolge des Verbots des Einsatzes von Unkrautvertilgungsmitteln und außerdem einen multifunktionellen Einsatz (gegebenenfalls auch als zusätzliches Fahrzeug für den Winterdienst) zu gewährleisten;

In Erwägung, dass ein solches Gerät den ursprünglich veranschlagten Preis überschreitet und der Schätzpreis eines solchen Geräts bei 40.000,00 € (MwSt. inbegriffen) liegt;

In Erwägung, dass diese Anschaffung mit den übertragenen Mitteln des Haushaltes 2017 (Artikel 2017//421/744-51) finanziert werden kann;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 38, § 1, 1., f);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 11, Absatz 1, 2° und Artikel 90, Absatz 1, 1°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 15.03.2018;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen auf insgesamt 40.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2018 (übertragener Kredit 2017/421/744-51) eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Fahrzeuges zum Zweck der Unkrautvertilgung auf Wegen und Bürgersteigen, inklusive Zubehör gemäß beiliegender technischer Beschreibung.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Gerätes wird festgelegt auf 40.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2018 unter den Artikeln 2017//421/743-52 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen

Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

6. Bauhof der Gemeinde. Ankauf eines Löffelbaggers (neu oder neuwertig). Genehmigung des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 36 und Artikel 81, § 2, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 15.03.2018;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferung auf 185.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2018 unter Artikel 421/743-98 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Löffelbaggers, 14 Tonnen (neu oder neuwertig) für den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die unter Artikel 1 angeführte Lieferung wird auf 185.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2018 unter Artikel 421/743-98 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren (Vergabekriterien gemäß Lastenheft) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Das Fahrzeug (Mobilbagger) der Marke Furukawa W625E, Baujahr 1997 (Kennzeichen DQI388), zu deklassieren und zum Verkauf freizugeben.

7. Stadtwerke Sankt Vith. Ankauf eines neuen Baggerladers für die Dienste der Stadtwerke. Genehmigung des Ankaufs und des Lastenheftes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. Juni 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 11, Absatz 1, 2° und Artikel 88, Absatz 1, 1°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5,

6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferung auf 95.000,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2018 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines neuen Baggerladers für die Dienste der Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 95.000,00 € (ohne MwSt.) festgelegt.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2018 der Stadtwerke eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

8. Stadtwerke Sankt Vith. Ankauf eines Stromaggregates für die Dienste der Stadtwerke. Genehmigung des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. Juni 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 11, Absatz 1, 2° und Artikel 88, Absatz 1, 1°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferung auf 1.800,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2018 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Stromaggregates für die Dienste der Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 1.800,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2018 der Stadtwerke vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind

diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

9. Beitritt der Gemeinde zur Ankaufszentrale der Informationstechnik-Abteilung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie.

Der Stadtrat:

Aufgrund der durch die Informationstechnik-Abteilung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie organisierten Ankaufszentrale für verschiedene Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde durch den kostenlosen und unverbindlichen Beitritt zur Ankaufszentrale von günstigeren Telefonspreisen profitieren kann;

Aufgrund der beiliegenden Vorlage des Beitrittsabkommens zu besagter Ankaufszentrale;

Aufgrund des Artikels 47 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz):

Der Ankaufszentrale der Informationstechnik-Abteilung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie für verschiedene Liefer- und Dienstleistungsaufträge gemäß der beiliegenden Vorlage des Beitrittsabkommens beizutreten.

Immobilienangelegenheiten

10. Verkauf von Gelände in Nieder-Emmels, Rektor-Cremer-Straße, an die Eheleute HEYEN-PINT: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Eheleute Mathias und Angelina HEYEN-PINT, wohnhaft in der Rektor-Cremer-Straße, Emmels, 25, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 253 B, katastriert Gemarkung 5, Flur D, gelegen in Nieder-Emmels, Rektor-Cremer-Straße;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 07.02.2018;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 16.01.2018;

Aufgrund des Kaufversprechens der Eheleute HEYEN-PINT vom 02.03.2018;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Dem Verkauf des Teilstückes 1 aus der Gemeindeparzelle Nr. 253 B, katastriert Gemarkung 5, Flur D, mit einer vermessenen Fläche von 5 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 16.01.2018 mit blauer Farbe hinterlegt eingezeichnet ist, an die Eheleute Mathias und Angelina HEYEN-PINT, wohnhaft in der Rektor-Cremer-Straße, Emmels, 25, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzungspreis von 200,00 € im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, der Eheleute HEYEN-PINT, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

11. Verkauf von Gelände in Sankt Vith, Rodter Straße, an Frau Svenja PAASCH: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Frau Svenja PAASCH, wohnhaft in der Rodter Straße, 56/D, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb von Gelände aus den Gemeindeparzellen Nr. 80 E und Nr. 66 M, katastriert Gemarkung 1, Flur F, gelegen in der Rodter Straße beim Fußballplatz;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 19.12.2017,

laut welchem der Wert des zu verkaufenden Geländes 20,00 €/m² beträgt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 12.02.2018;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Svenja PAASCH vom 26.02.2018;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Dem Verkauf folgender Teilstücke aus den Gemeindeparzellen Nr. 80 E (Los 2) und Nr. 66 M (Los 3), katastriert Gemarkung 1, Flur F, gelegen in Sankt Vith, Rodter Straße beim Fußballplatz, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 12.02.2018 eingezeichnet sind, an Frau Svenja PAASCH, wohnhaft in der Rodter Straße, 56/D, zum Abschätzungspreis von 20,00 €/m² im Prinzip zuzustimmen:

- Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 546 m²;

- Los 3 mit einer vermessenen Fläche von 392 m².

Es ergibt sich folgender durch Frau Svenja PAASCH an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 938 m² x 20,00 €/m² = 18.760,00 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, der Frau Svenja PAASCH, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

12. Verkauf von Gelände in Nieder-Emmels, Poststraße, an Herrn Stefan HERMANN: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Stefan HERMANN, wohnhaft in der Rodter Straße, 49/1/1, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 2 L14, katastriert Gemarkung 5, Flur E, gelegen in Nieder-Emmels, Poststraße, am Ortseingang (von Recht kommend);

In Anbetracht der Wertschätzung des auf dem zu verkaufenden Teilstück befindlichen Baumbestandes, des Fortstammes vom 02.10.2017;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 09.11.2017;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 20.01.2018;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Stefan HERMANN vom 15.02.2018;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 2 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Nr. 2 L14, katastriert Gemarkung 5, Flur E, mit einer vermessenen Fläche von 1.044 m² (wovon sich 812 m² laut Sektorenplan im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befinden), so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 20.01.2018 mit orangem Farbstrich umrandet ist, an Herrn Stefan HERMANN, wohnhaft in der Rodter Straße, 49/1/1, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzungspreis von 40,00 €/m² für das Bauland und zum Preis von 2,00 €/m² für das restliche Gelände, zuzüglich des Wertes der Bäume, die sich auf dem zu verkaufenden Grundstück befinden (470,00 €) im Prinzip zuzustimmen. Es ergibt sich folgender durch Herrn Stefan HERMANN an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 33.414,00 €.

Der Kaufpreis setzt sich somit aus folgenden Beträgen zusammen:

- 812 m² an 40,00 €/m² = 32.480,00 €

- 232 m² an 2,00 €/m² = 464,00 €

- 470,00 € (Wert der Bäume).

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, des Herrn Stefan HERMANN, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

13. Einverleibung der Parzelle Nr. 128 A, katastriert Gemarkung 5, Flur S, gelegen in Hinderhausen, Weisterweg, in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass die Parzelle Nr. 128 A, katastriert Gemarkung 5, Flur S, bereits seit mehr als 30 Jahren öffentlich benutzt wird;

Nach Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

In Anbetracht der beiliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 2 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz) und 0 Enthaltung(en):

Die Parzelle Nr. 128 A, katastriert Gemarkung 5, Flur S, gelegen in Hinderhausen, Weisterweg, wird mit sofortiger Wirkung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith aufgenommen. Der Stadtrat beruft sich auf die Tatsache, dass diese Parzelle seit mehr als 30 Jahren ununterbrochen öffentlich genutzt wird. Das Gemeindegremium wird beauftragt, die Eigentumsübertragung beim Immobilienerwerbskomitee in die Wege zu leiten.

14. Erschließung der Brunnenbohrungen "Goldgrube - Brunnen 10/2+3+4". Geländetransaktionen mit den Besitzern und Vereinbarungen für Leitungsrechte. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Trinkwasserkonzeptes der Gemeinde Sankt Vith, ausgeführt durch die Stadtwerke Sankt Vith, welches durch Ministerialerlass vom 24.09.2007 genehmigt worden ist und u.a. die Erschließung verschiedener Brunnenbohrungen beinhaltet;

In Anbetracht der am 18.07.2017 erteilten Umweltgenehmigung für die Bohrbrunnen B10-2, B10-3 und B10-4 "Rodt/Goldgrube";

In Anbetracht der Tatsache, dass die teilweise Inbetriebnahme dieser Brunnen im Laufe des Jahres 2018 vorgesehen ist und die geplante Verlegungstrasse bereits mit den Verantwortlichen der Forstverwaltung abgesprochen und festgelegt wurde;

In Anbetracht der Einverständniserklärung zum Leitungsrecht der Frau Catharina SCHWALL, wohnhaft in Tomberg, Rodt, 56, 4780 Sankt Vith, bezüglich der Parzelle Nr. 165 B, katastriert Gemarkung 5, Flur U;

In Anbetracht der Einverständniserklärung zum Leitungsrecht des Herrn Joseph NELLES, wohnhaft in der Dahlstraße, Hinderhausen, 40, 4780 Sankt Vith, bezüglich der Parzelle Nr. 175 C, katastriert Gemarkung 5, Flur U;

In Anbetracht des Verkaufsversprechens des Herrn Erich GEORGE, wohnhaft in An den Gärten, Neundorf, 7, 4780 Sankt Vith, bezüglich der Parzelle Nr. 111 S, katastriert Gemarkung 5, Flur V;

In Anbetracht des Verkaufsversprechens des Herrn Joseph THOMAS, wohnhaft in Halenfeld, Am Allerberg, 43, 4770 Amel, bezüglich der Parzelle Nr. 67 P2, katastriert Gemarkung 5, Flur V;

In Anbetracht des Verkaufsversprechens des Herrn Leo ZINNEN, wohnhaft in der Schmitzgasse, Crombach, 7, 4780 Sankt Vith, bezüglich der Parzelle Nr. 165 A, katastriert Gemarkung 5, Flur U;

In Anbetracht des Verkaufsversprechens des Herrn Ludwig SCHOFFERS, wohnhaft in Géromont, Chemin du Lêfa, 7, 4960 Malmedy, bezüglich der Parzellen Nr. 111 B3 und Nr. 111 M2, katastriert Gemarkung 5, Flur V;

In Anbetracht der beiliegenden Katasterplanauszüge;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 05.02.2018 bezüglich des Teilstückes aus der Parzelle Nr. 111 S, katastriert Gemarkung 5, Flur V, Eigentum des Herrn Erich GEORGE;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 05.02.2018 bezüglich des Teilstückes der Parzelle Nr. 67 P2, katastriert Gemarkung 5, Flur V, Eigentum des Herrn Joseph THOMAS;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Festlegung folgender Leitungsrechte zuzustimmen:

- Eines Leitungsrechtes auf den ersten 10 m unterhalb des Waldweges der Parzelle Nr. 165 B, katastriert Gemarkung 5, Flur U, laut beigefügter Parzellenskizze, Eigentum der Frau Catharina SCHWALL, wohnhaft in Tomberg, Rodt, 56, 4780 Sankt Vith. Als Entschädigung erhält Frau Catharina SCHWALL 50,00 €.

- Eines Leitungsrechtes gelegen zwischen der Parzelle Nr. 165 A und dem Waldweg an der Parzelle Nr. 175 C, katastriert Gemarkung 5, Flur U, laut beigefügter Planskizze, Eigentum des Herrn Joseph NELLES (Parzelle Nr. 175 C), wohnhaft in der Dahlstraße, Hinderhausen, 40, 4780 Sankt Vith. Als Entschädigung erhält Herr Joseph NELLES 50,00 €.

Artikel 2: Dem Erwerb folgender Parzellen, beziehungsweise Teilstücken von Parzellen definitiv zuzustimmen:

- Eines Teilstückes (Los 1) mit einer vermessenen Fläche von 630 m² aus der Parzelle Nr. 111 S, katastriert Gemarkung 5, Flur V, so wie es auf beiliegendem Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 05.02.2018 (Aktenzeichen: MES-1801-12-1) mit blauem Farbstrich umrandet eingezeichnet ist, abgeholzt, zum geschätzten Preis (Bodenwert) von 252,00 € von Herrn Erich GEORGE, wohnhaft in An den Gärten, Neundorf, 7, 4780 Sankt Vith;

- Eines Teilstückes (Los 1) mit einer vermessenen Fläche von 435 m² aus der Parzelle Nr. 67 P2, katastriert Gemarkung 5, Flur V, so wie es auf beiliegendem Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 05.02.2018 (Aktenzeichen: MES-1801-12-2) mit blauem Farbstrich umrandet eingezeichnet ist, bestockt mit einem ca. 8-jährigen Fichtenbestand zum geschätzten Preis von 278,40 € von Herrn Joseph THOMAS, wohnhaft in Halenfeld, Am Allerberg, 43, 4770 Amel;

- Der Parzelle Nr. 165 A, katastriert Gemarkung 5, Flur U, abgeholzt, mit einer Fläche von 1739 m² laut Katastermutterrolle zum geschätzten Preis (Bodenwert) von 695,60 € von Herrn Leo ZINNEN, wohnhaft in der Schmitzgasse, Crombach, 7, 4780 Sankt Vith;

- Der Parzellen Nr. 111 B3 und Nr. 111 M2, katastriert Gemarkung 5, Flur V, mit einer Fläche von 3.313 m² (Nr. 111 B3) und von 820 m² (Nr. 111 M2) laut Katastermutterrolle zum geschätzten Preis von 1.859,85 € von Herrn Ludwig SCHOFFERS, wohnhaft in Géromont, Chemin du Lêfa, 7, 4960 Malmedy.

Artikel 3: Dass die mit diesen Geländetransaktionen verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 4: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

Verschiedenes

15. Vertrag mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über die Anschaffung von elektronischen Wahlsystemen, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, im Hinblick auf die Organisation elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets. Genehmigung.

Auf Grund der Artikel L1113-1, L1122-30 und Teil IV (Wahlen) des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Jugendinformationszentrum „JIZ“ mit Sitz in der Vennbahnstraße, 4/5 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2018 einen Funktionszuschuss in Höhe von 3.827,99 € aus dem Haushaltsposten 761002/332-02 gemäß Artikel 2 § 2 des Leistungsauftrages 2016-2020 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an das Jugendinformationszentrum „JIZ“, die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

17. Haushaltsplanabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 19.12.2017 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 21.12.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 07.03.2018;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 137.932,73 €

auf der Ausgabenseite: 137.932,73 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 19.12.2017 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 137.932,73 €

auf der Ausgabenseite: 137.932,73 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

18. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2018. Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die

Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 31.07.2017 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 13.02.2018 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.02.2018 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 16.02.2018;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2018, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 107.949,05 €

auf der Ausgabenseite: 107.949,05 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2018 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.II/50 (Dekanatsvisitation): seit 2016: 30,00 € anstatt 25,00 €.

A.II/57 (SABAM, Reprobel): seit 2016: 56,00 € anstatt 53,00 €.

A.II/53 (Telefon, Porto): Infolgedessen 192,00 € anstatt 200,00 €, um den Ausgleich behalten zu können;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 31.07.2017 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 107.949,05 €

auf der Ausgabenseite: 107.949,05 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 9.287,53 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."